Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 8

Artikel: Zum Motuproprio Sr. Heiligkeit Papst Pius X. über die Kirchenmusik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Motuproprio Sr. Heiligkeit Papst Pius X. über die Kirchenmusik.

(Bon einem Lehrer.)

Mit dem am Feste der hl. Cäcilia vorigen Jahres erlassenen Gesethuche über die Kirchenmusik hat der hl. Vater eine sehr tief eingreisende Reform angestrebt; denn dieses Motuproprio soll nicht nur für Rom und Italien Geltung haben, sondern wie aus einem offiziellen Aktenstücke vom 2. Januar 1904 hervorgeht, Urbi et Orbi, d. h. für Rom und die Welt.

"Es ordnet und befiehlt der hl. Bater durch die Ritenkongregation, daß genannte Anweisung von allen Kirchen angenommen und auf das Gewissenhafteste befolgt werde, mögen auch Privilegien und Ausnahmen irgend welcher Art entgegenstehen."

"Zugleich werben alle Privilegien und Empfehlungen, durch welche irgendwelche neuere Formen bes liturgischen Gesanges gemäß der Sach- und Zeitverhältnisse vom hl. Stuhle und der Ritenkongregation eingeführt wurden,

miderrufen."

Bis zum Zeitpunkte der Möglichkeit der Einführung des gregorianischen Chorales auf Grund der Handschriften dürfen die bereits eingeführten neueren Formen des liturgischen Gesanges erlaubterweise beibehalten und gesungen werden. Das wichtige Aktenstück ist vom Kardinal Cretoni, Präfekten der Ritenkongregation, und Erzbischof Panici, Sekretär derselben, unterzeichnet.

Niemand wird bestreiten konnen, daß eine gründliche Reform der Rirchenmusit in einzelnen Staaten ein bringendes Bedürfnis ift. Wenn ein Deutscher in Italien ober Frankreich einem Hochamte beiwohnte, fo ist er mit bitterem Arger über ben Gräuel an heiligster Stätte erfüllt worden. Es herrichte in Bezug auf den Charakter der Musik kein Unterschied, ob man sich im Theater oder in der Rirche befand. Bur Abhilfe dieses Standals hat Papst Pius X. schon als Patriarch von Benedig für seinen Sprengel strenge firchenmusikalische Borschriften erlaffen und die Beiftlichkeit für deren Durchführung verantwortlich gemacht. Schon damals (1895) hat er die Beftrebungen des deutschen Cacilienvereins als Mufter hingestellt und diesem das hochste Lob qejollt. In dem Motuproprio find nun die Grundsätze, die die Anhanger der Reform der Kirchenmusik seit mehr als 30 Jahren unter den mannigfaltigsten Sinderniffen verfochten und durchgeführt haben, nicht nur voll und gang fanktioniert, fondern teilweise noch vericharft worden. Für die fo oft angefeindeten Cacilianer ift dies eine glängende Benugtuung, und dies um fo mehr, als der Cacilier= verein gerade in den letten Jahren den heftigften Angriffen ausgeset war und ihm von hoher Seite "Maß," und "Milde" abgesprochen wurde. In den Gegenden, wo die Reform der Kirchenmusik bereits Grund und Boden gefaßt hat, wird die päpstliche Verordnung nicht so tief eingreifen und einschlagen, wie in Ländern, denen diese Reform noch fremd ist.

Doch dürfte auch für unsere Gegend manche Neuerung eintreten. Es wird jedoch Sache des hochw. Episkopates sein, in welcher Weise die Verordnungen durchgeführt werden sollen.

Wir halten es mit dem hochw. Generalprafes Dr. Frz. Xaver haberl, der dringend rat, ruhig abzumarten, mas die hochm. Bifchofe für ihre Didgefen anordnen werden. Seinerseits erklart er, daß er fich ben im Motuproprio ausgesprochenen Grundsäten und Willensaußerungen des römischen Stuhles unterwerfe, und ermahnt die Bereinsmitglieder jum willigen Gehorfam gegen bas Oberhaupt der Rirche. und unverbrüchliche Treue gegen Bapft und Bifchofe hat fich ja der Cacilienverein von Anfang an auf feine Fahne geschrieben. Es mag beinebens gesagt — den hochw. Hrn. Direktor Dr. Haberl mahrlich auch fein geringes Opfer koften, wenn ber von ihm redigierte und von der Ritenkongregation als offiziell erklärte Choral — eine mehr als 36 jäh= rige außerft muhevolle Arbeit - mit einem Male aberfannt, und durch die von französischer Seite verfochtenen Melodieen als allgemein gültiger Gefang eingeführt werben foll. Schadenfroh spotten hierüber frangösische Blätter, der hl. Bater habe der "Regensburger Ausgabe" ein "Sedan" bereitet und "dem frangofischen Benie jum Siege verholfen". Laffen wir ihnen diefe Schadenfreude; fie zeugt feineswegs von nobler Befinnung. Papft Bius X. ift ein warmer Freund des alten, traditionellen gregorianischen Chorales; er brudt feine Freude darüber aus, daß römische Kleriker bei Gelegenheit des 13. Zentenariums Gregors I. im St. Beter bei dem von ihm gu gelebrierenden Pontifikalamte gregorianische Melodieen vortragen werden. Gr. Beiligkeit munscht ferner, daß diefe Melodieen auch beim Bolte eingeführt merben, bamit bie Blaubigen einen tatigen Unteil am Bottesbienft nehmen, wie biefes fruber ber Fall war."

Die Ersetzung des bisherigen offiziellen gekürzten Chorales durch den ungekürzten sogenannten traditionellen gregorianischen und dessen ungleich intensivere Pflege wäre also für unsere cäcilianischen Chöre eine Hauptneuerung.

Noch tiefer einschneiden dürften für viele unserer Gegenden die Bestimmungen des § 13: Berbot der Berwendung der Frauenstimmen.

(NB. In den "Pädagog. Blätter" Nr. 5 Seite 74 ist ein störendes Berschieben des Sates vorgekommen; Alinea 1 zu § 14 ist als Alinea 1 zu § 12, § 15 als § 13 unter der Rubrik V "die Sänger" zu seten. Sologesang und Frauenstimmen gehören nicht unter "Orgel und Instrumente"; Die Schlußfolgerung in § 15 paßt nur zu § 12.)

Der Ausschluß weiblicher Stimmen würde viele herrlich geschulte Cäcilienchöre vernichten, und was an deren Stelle treten würde, wäre nicht abzusehen. Die schönsten kirchlichen Kompositionen wären an den meisten Orten unausführbar, und herrlichste, echt kirchliche Kunstwerke müßten brach liegen.

Weil die Auslegung und Durchführung des Motuproprio Sache der Bischöfe ist, halten wir eine einläßliche Besprechung dieses, sowie der übrigen Abschnitte als verfrüht und untunlich. Wir dürfen jedoch die zuversichtliche Hossung hegen, der hochw. Episkopat werde den bestehenden Verhältnissen, sofern diese nicht als arger Mißbrauch angesehen werden müssen, gebührend Rechnung tragen. Die Kirche ist von jeher die milde, weitherzige Mutter gewesen und hat für die Bedürfnisse ihrer Kinder jederzeit ein warmes Herz und sorglichen Blick gezeigt. Möge sich diese Milde auch in vorwürfiger Resorm bekunden und die hl. Cäcilia sie in ihren Bestrebungen leiten und segnen. Fiat. r.

Pädagogische Nachrichten.

Burich. Lehrer und Spezereihanbler. Der Kantonsrat überwies eine Eingabe des kantonalen Spezereihandlerverbandes betr. Berbot des Berkaufs von Spezereien burch Lehrer und Lehrerfamilien an die Kommission für das Lehrerbesoldungsgesetz.

— Lehrerbesolbungen. Der Kantonsrat hat die Besoldung für einen Primarlehrer auf Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer auf Fr. 2000 jährlich sestgeset, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und ca. 18 Aren Gemüseland. Außerdem erhalten die Lehrer Alterszulagen von Fr. 100 bis 600 je nach der Zahl der Dienstjahre.

— Der Lehrer-Gesangverein Zürich veranstaltet voraussichtlich am 29. Mai dieses Jahres ein Konzert, in dem als Chornummern 4—5 der schönsten und beliebtesten Balladen von Dr. Fr. Hegar figurieren werden.

Appenzell A.-Bh. Soviel man bisher den Kundgebungen von Gesellschaften und Vereinen entnehmen konnte, findet das neue Schulgesetz im allgemeinen eine wohlwollende Aufnahme. Immerhin fürchtet man in Lehrertreisen eine Verwerfung durch die Landsgemeinde.

Baselstadt. Der Regierungsrat hat infolge überhandnehmenden Raummangels beschlossen, zwei Dötersche Schulpavillons und ein Pavillon nach dem Plane des städtischen Baudepartements zu errichten, um darin nächstes Frühjahr einige neue Schulklassen provisorisch unterbringen zu können. Die Regierung verlangt vom Großen Rate einen Kredit von Fr. 33 850.

Deutschland. Nach amtlichen Angaben find zur Zeit von den früher zur Besehung ausgeschriebenen Lehrerstellen der Pfalz noch 20 unbesetzt, nämlich 17

protestantische und 3 katholische Lehrstellen.